

## **S a t z u n g**

### **zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Neukieritzsch vom 19.08.1994**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch hat auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 83, Abs. 1 und Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 19. März 1999 (SächsGVBl, Nr. 4/1999 S. 85) in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2008 die folgende Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen.

**Beschlusnummer: 01/03-2008**

#### **§ 1 Änderung**

**Die Änderungen erfolgen im § 10 Werbeanlagen und Automaten. Die nachfolgenden Absätze erhalten folgenden Wortlaut:**

##### **§ 10 (2)**

Werbeanlagen dürfen nur in Form von Beschriftungen an der Hauswand, als Ausleger oder als selbstleuchtende Schriftkästen angebracht werden.

##### **§ 10 (3)**

Beschriftungen müssen sich in Form und Farbe dem Bauwerk unterordnen. Senkrechte Schriften sind nur als auf die Hauswand aufgemalte Schriften zulässig, wenn sie den Charakter der Fassade nicht stören.

Beschriftungen sind in folgenden Ausführungen möglich:

- als gemaltes Schriftband oder als Einzelbuchstabenschrift unmittelbar auf die Hauswand;
- als unmittelbar auf die Hauswand aufgesetzte Schrift aus Metalleinzelbuchstaben;
- als hinterleuchtete Schrift aus Metalleinzelbuchstaben;
- als selbstleuchtende Schriftkästen.

Nicht zulässig sind leuchtende Kastenbuchstaben und in Intervallen leuchtende Schriften und Transparente.

Die Schrifthöhe beträgt maximal 0,5 m. Die Gesamtschriftlänge soll in der Regel 50% der Fassadenbreite nicht überschreiten und ist auf die Proportionen der Fassade abzustimmen.

##### **§ 10 (4)**

Ausleger sind als selbstleuchtende und als nicht selbstleuchtende Ausleger zulässig. Werden Fußgänger dadurch nicht geblendet, können Ausleger durch kleine Strahler o.ä. angeleuchtet werden.

Ausleger dürfen nicht weiter als 1,50 m in den öffentlichen Straßenraum ragen und sind so anzubringen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Es ist eine lichte Durchgangshöhe von 2.25 m einzuhalten. Sie können auch oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Die Auslegerschilder oder -kästen dürfen das Maß von 0,6 qm nicht überschreiten.

## § 2 In – Kraft – Treten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - e) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - f) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber den Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt, den 30.01.2008

  
Graichen  
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 16. Februar 2008 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gemeindebote“ veröffentlicht.

Neukieritzsch, den 18.02.2008

  
Graichen  
Bürgermeister

